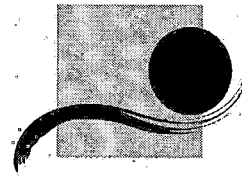


Vereinbarung
über die Kooperation
in der Kindertagespflege
(KoopV KiTaPf)



Landkreis
Garmisch-Partenkirchen



FRAU & BERUF GMBH
Frau und Beruf GmbH

Erläuterung der Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
i. V. m.	in Verbindung mit
Alt.	Alternative
i. S. d.	im Sinne des
i. d. R.	in der Regel

Erläuterung der Kurzbezeichnungen für Rechtsvorschriften

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Im Bereich der Betreuung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
schließen der

Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Amt für Kinder, Jugend und Familie -
Olympiastraße 10 in 82467 Garmisch-Partenkirchen

und die

Frau und Beruf GmbH
Lindwurmstraße 129a in 80337 München

folgende

Kooperationsvereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL	§ 15 Dokumentation
Grundlagen	§ 16 Datenschutz
§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Gesetzesvorbehalt	§ 17 Qualitätssicherung
§ 2 Delegation	
	VIERTER TEIL
	Förderung, Geldleistungen
ZWEITER TEIL	§ 18 Datenpflege, Abrechnungsverfahren
Aufgaben	§ 19 Zahlungen an Tagespflegepersonen, Auszahlungsverbot, Mischverbot
§ 3 Aufgaben des Landkreises	§ 20 Stellenbewertung
§ 4 Aufgaben der Frau und Beruf GmbH	§ 20a Bestandsschutz
§ 5 Rechtmäßigkeit des Handelns	
§ 6 Vermittlungsverbot	
§ 7 Anspruch auf Rückforderung	
	FÜNFTER TEIL
	Personal- und Sachkostenabrechnung
	Kontroll- und Prüfrechte
DRITTER TEIL	§ 21 Abrechnung der Personalkosten
Vereinbarung zur Sicherstellung des	§ 22 Abrechnung der Sachkosten
Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII	§ 23 Verwaltungsgemeinkosten
§ 8 Allgemeiner Schutzauftrag	§ 24 Verwendungsnachweis
§ 9 Handlungsschritte	§ 25 Akteneinsicht, Auskunft, Mitteilungspflicht
§ 10 Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie	
§ 11 Anhaltspunkte für eine Kindwohlgefährdung	
§ 12 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft	
§ 13 Einbeziehung des/der Personensorgeberechtigten	
§ 14 Einbeziehung des Kindes	
	SECHSTER TEIL
	Schlussbestimmungen
	§ 26 Änderung, Kündigung
	§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL Grundlagen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Gesetzesvorbehalt

- (1) Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen (§ 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGSG).
- (2) Die Planungsverantwortung liegt beim Landkreis (§ 24 Abs. 1, 2 SGB VIII, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayKiBiG).
- (3) Verstößt diese Vereinbarung oder in ihr getroffene Regelungen sowie aufgrund dieser Vereinbarung getroffene Regelungen in Teilen oder in Gänze einer oder mehreren bestehenden Rechtsvorschriften, so treten diese Vorschriften an die Stelle der getroffenen Vereinbarung oder Regelungen.

§ 2 Delegation

Alle Aufgaben des Landkreises, welche dieser nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung – sowohl bundes- als auch landesrechtlich – oder hoheitlicher Natur wahrzunehmen hat, werden auf die Frau und Beruf GmbH delegiert.

ZWEITER TEIL Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Landkreises

- (1) Die Aufgaben werden durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen (§ 69 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 16 Abs. 1 AGSG).
- (2) Diese sind insbesondere:
 1. Gesamtverantwortung für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Landkreis und die damit verbundenen Aufgaben
 2. Verfahren und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, hier insbesondere der Hausbesuch beim Antragsteller durch den zuständigen Sozialpädagogen,
 3. Kindbezogene Förderung: Antragsstellung bei den Märkten und Gemeinden sowie der Regierung von Oberbayern; Weiterleitung des staatlichen Anteils der Förderung an die Frau und Beruf GmbH

§ 4 Aufgaben der Frau und Beruf GmbH

- (1) Die Frau und Beruf GmbH unterhält zur Erfüllung der Aufgaben in eigener Trägerschaft das „Kinderbüro Garmisch-Partenkirchen“.
- (2) ¹ Die Bearbeitung der Aufgaben nach Satz 2 kann zwischen der Frau und Beruf GmbH und dem Kinderbüro Garmisch-Partenkirchen intern geregelt werden. ² Die Aufgaben sind:

1. Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Kindeseltern

Im Kinderbüro werden Tagespflegepersonen und Kindeseltern in rechtlichen, finanziellen und pädagogischen Fragen beraten, um für das Kind eine optimale Betreuung zu sichern und damit die Berufstätigkeit beider Elternteile zu unterstützen. Im Kinderbüro werden die im BayKiBiG festgeschriebenen Angebote der Basisqualifizierung und der laufenden Weiterbildung der im Rahmen des BayKiBiG tätigen Tagespflegepersonen angeboten. Im Rahmen der Antragsstellung auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gibt das Kinderbüro gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Stellungnahme zur persönlichen Eignung des Antragstellers ab.

2. Vertragsabschluss mit den Tagespflegeeltern

Nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege schließt das Kinderbüro mit den Tagespflegeeltern einen Kooperationsvertrag ab. Dieser regelt die Tätigkeit als Tagespflegeperson auf der Grundlage der o. g. Rechtsvorschriften. Nach genauer Vermittlung wird im Kinderbüro der Betreuungsvertrag geschlossen. Bei Urlaub oder im Krankheitsfall der Tagespflegeperson stellt das Kinderbüro eine Ersatzbetreuung sicher. Die Form der Ersatzbetreuung ist Bestandteil des Vertrages über die Kindertagespflege.

3. Regelmäßiger Hausbesuch

Das Kinderbüro führt mindestens alle sechs Monate einen Hausbesuch durch. Damit verbunden wird die persönliche und räumliche Eignung der Tagespflegeperson neu überprüft. Veränderungen der Lebenssituation, welche negative Auswirkungen auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson haben, werden dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitgeteilt.

4. Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

Der Inhalt des Dritten Teils dieser Vereinbarung (Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII) ist wesentliche Pflicht der Frau und Beruf GmbH.

5. Elternbeiträge

Die Kosten der Kindertagespflege werden finanziert aus kommunalen Mitteln, staatlichen Mitteln und Elternbeiträgen. Die Elternbeiträge werden durch das Kinderbüro eingezogen. Die Höhe der Elternbeiträge werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie durch Bekanntgabe im Amtsblatt festgeschrieben. Eine Staffelung nach Betreuungszeiten wird vorgenommen.

§ 5 Rechtmäßigkeit des Handelns

Die Frau und Beruf GmbH und das Kinderbüro haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Kooperationsvereinbarung die Rechtmäßigkeit ihres Handelns sicherzustellen.

§ 6 Vermittlungsverbot

- (1) ¹ Die Vermittlung einer Tagespflegeperson durch das Kinderbüro erfolgt erst, wenn diese Person eine gültige, durch das Kreisjugendamt verliehene Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweisen kann. ² Abweichend von Satz 1 darf die Vermittlung erfolgen, wenn das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII nicht gegeben ist.
- (2) ¹ Unabhängig des Absatzes 1 hält das Kinderbüro über jede Tagespflegeperson einen Akt vor. ² Aus diesem gehen neben Angaben zur Person und sonstigen Referenzen die Einschätzung der Person sowie eine Beurteilung hinsichtlich der Eignung als Tagespflegeperson hervor.

§ 7 Anspruch auf Rückforderung

- (3) Entsteht durch das Handeln der Frau und Beruf GmbH dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen ein Nachteil oder Schaden, so hat dieser gegenüber der Frau und Beruf GmbH einen Anspruch auf Rückforderung.
- (4) Die Höhe der Rückforderung beträgt mindestens die Höhe des entstandenen Schadens.

D R I T T E R T E I L

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

§ 8 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie durch Vereinbarungen mit Trägern und Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII.)
- (4) Näheres bestimmt die Anlage zum Dritten Teil dieser Vereinbarung.

§ 9 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 10 Abs. 2) formell vorzunehmen.

- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, welche die Tagespflegeperson, die Frau und Beruf GmbH oder das Kinderbüro selbst erbringen können, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos
- Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, welche die Tagespflegeperson, die Frau und Beruf GmbH oder das Kinderbüro selbst nicht erbringen kann, oder
 - andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) oder
 - reichen diese Maßnahmen nicht aus oder
 - sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen,
- unterrichten die Tagespflegeperson, die Frau und Beruf GmbH oder das Kinderbüro unverzüglich das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- (5) Sofern eine Fachkraft des Amt für Kinder, Jugend und Familie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos bereits beteiligt war, übernimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte.
- (6) Die Frau und Beruf GmbH, das Kinderbüro sowie die Tagespflegeperson stellen durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

§ 10 Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie

Die Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie enthält mindestens und soweit bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 11 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Die Frau und Beruf GmbH, das Kinderbüro und die Tagespflegeperson stellen durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 12 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei etc.
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung;
nach Möglichkeit Kompetenzen zur Supervision oder Coaching,
 - persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Neben der Qualifikation der erfahrenen Fachkraft ist es ihre Verpflichtung, auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (3) Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft i. S. d. Abs. 1 wird festgelegt:

Frau Diplom-Sozialpädagogin (FH) Bettina Kostalek

Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte werden einvernehmlich festgelegt.

- (4) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 13 Einbeziehung des/der Personensorgeberechtigten

Die Frau und Beruf GmbH, das Kinderbüro und die Tagespflegeperson stellen sicher, dass der/die Personensorgeberechtigte/n einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

§ 14 Einbeziehung des Kindes

Die Frau und Beruf GmbH, das Kinderbüro und die Tagespflegeperson beachten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

§ 15 Dokumentation

- (1) Die Frau und Beruf GmbH, das Kinderbüro und die Tagespflegeperson stellen sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 16 Datenschutz

- (1) ¹ Soweit der Frau und Beruf GmbH, dem Kinderbüro oder der Tagespflegeperson Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. ² Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB X).
- (2) Die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII finden bei anvertrauten Daten Anwendung.

§ 17 Qualitätssicherung

- (1) Die Frau und Beruf GmbH stellt sicher, dass die zuständigen Personen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.
- (2) Die Maßnahmen der Qualitätssicherung sind i. d. R. einmal jährlich durchzuführen.

VIERTER TEIL Förderung, Geldleistungen, Eingruppierung

§ 18 Datenpflege, Abrechnungsverfahren

- (1) Die Pflege aller für die Abrechnung der Förderung nach dem BayKiBiG relevanten Daten erfolgt über das vom StMAS kostenlos zur Verfügung gestellte Online-Abrechnungsportal „KiBiG.web“ in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie mit dem Benutzerrecht „Tagespflege-Fachverantwortung“ stellt im Rahmen der Benutzerverwaltung von der Frau und Beruf GmbH benannte Personen als Benutzer mit dem Recht „Tagespflege-schreibend“ in das System ein.
- (3) Etwaige diesbezügliche, aber auch abweichende Verfahrensbestimmungen des StMAS zur Abrechnung der Förderung nach dem BayKiBiG sind vollumfänglich einzuhalten.
- (4) ¹ Die Beträge der vier Abschläge und der Endabrechnung werden durch die Staatsoberkasse ausschließlich dem Konto des Landkreises gutgeschrieben. ² Nach Zahlungseingang werden die Beträge in selber Höhe durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie an die Frau und Beruf GmbH weitergeleitet.

§ 19 Zahlungen an Tagespflegepersonen, Auszahlungsverbot, Mischverbot

- (1) ¹ Das Kinderbüro agiert als Inkassobüro. ² Damit verbunden werden alle Geldleistungen an die Tagespflegepersonen vom Kinderbüro ausbezahlt. ³ Die mit der Auszahlung verbundenen Prüfungen der Dienstleistung Kindertagespflege sind durch das Kinderbüro sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren.
- (2) Seitens der Frau und Beruf GmbH und des Kinderbüros dürfen keine auf die Zuweisung von Fördermitteln aus dem BayKiBiG resultierenden Zahlungen an eine Tagespflegeperson geleistet werden, wenn der Nachweis einer gültigen, durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erbracht werden kann.
- (3) Aufgaben, die sowohl vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen, als auch von anderen Trägern übertragen wurden (z.B. Projekte des Jobcenters, Arbeitsagentur, Sozialamt) dürfen abrechnungstechnisch nicht vermischt werden, sondern müssen einzelfallabhängig abgerechnet werden.

§ 20 Stellenbewertung, Geltung des TVÖD-VKA/TVÖD-SuE

- (1) Die Stellen der Frau und Beruf GmbH, sowie des Kinderbüros werden analog zum TVÖD bzw. TVÖD-SuE wie folgt bewertet:
 1. Geschäftsleitung Frau und Beruf GmbH in EG 11 TVÖD-VKA
 2. Leitung Kinderbüro in EG 9 TVÖD-VKA
 3. Pädagogische Mitarbeiterin in S 11b TVÖD-SuE
 4. Verwaltung und Abrechnung in EG 5 TVÖD-VKA
 5. zusätzliches Projektmanagement für Förderprojekte in EG 6 TVÖD-VKA
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des TVÖD-VKA/TVÖD-SuE entsprechend.

§ 20a Bestandsschutz

¹ Folgende Mitarbeiter, welche zum Tage des Inkrafttretens dieser Kooperationsvereinbarung bereits angestellt sind, genießen bezüglich ihrer Eingruppierung und Einstufung Bestandsschutz. ² Diese sind:

1. Geschäftsleitung Frau und Beruf GmbH in EG 11 TV-L
2. Leitung Kinderbüro in EG 10 TV-L
3. Pädagogische Mitarbeiterin in EG 10 TV-L
4. Verwaltung und Abrechnung in EG 6 TV-L
5. zusätzliches Projektmanagement in EG 6 TVÖD

F Ü N F T E R T E I L

Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkostenabrechnung, Kontroll- und Prüfrechte

§ 21 Abrechnung der Personalkosten

- (1) ¹ Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen erstattet der Frau und Beruf GmbH die Kosten für das notwendige und erforderliche Personal des Kinderbüros. ² Hierzu gehören die Geschäftsleitung der Frau und Beruf GmbH mit einem Stundenanteil von 6 Stunden wöchentlich, die Leitung des Kinderbüros mit einem Stundenanteil von 35 Stunden wöchentlich, eine pädagogische Mitarbeiterin mit einem Stundenanteil von 20 Stunden wöchentlich, eine Verwaltungskraft mit einem Stundenanteil von 30 Stunden wöchentlich und eine zusätzliche Kraft für Projektmanagement von Förderprojekten mit einem Stundenanteil von 10 Stunden wöchentlich. ³ Desweiteren werden die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung der Mitarbeiter in Höhe von 0,9 % der jeweiligen Personalkosten übernommen. ⁴ Außerdem werden Honorare an Dozenten in angemessenem Rahmen übernommen.
- (2) ¹ Jede Änderung im Personal und deren Tätigkeiten ist nach entsprechender schriftlicher Antragsstellung mit Begründung durch die Frau und Beruf GmbH erst nach schriftlicher Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen zulässig. ² Honorarkosten im Sinne des § 21 Abs.1 Satz 4 dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen ab einer jährlichen Summe von 1.800,00 € der vorherigen Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen.
- (3) Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3 dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 22 Abrechnung der Sachkosten

- (1) ¹ Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen erstattet dem Kinderbüro die notwendigen, erforderlichen und angemessenen Sachkosten. ² Hierzu gehören die Kosten für Ausstattung, Reisen, Fort- und Weiterbildung, Kopien, Öffentlichkeitsarbeit, Telefon, Porto, Büro- und Verbrauchsmaterial, Mietkosten, Mietnebenkosten und Mietreinigungskosten. ³ Sonstige Kosten sind beim Verwendungsnachweis explizit zu erläutern. ⁴ Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3 dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) ¹ Unter Reisen im Sinne des Abs.1 Satz 2 sind nur solche für beruflich notwendige Fahrten innerhalb des Landkreises zu verstehen. ² Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, sowie Heimfahrten werden nicht erstattet.
- (3) ¹ Unter Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Abs.1 Satz 2 werden nur solche Kosten anerkannt, die im Interesse des Landkreises ausschließlich für das Kinderbüro wahrgenommen werden. ² § 19 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 23 Verwaltungsgemeinkosten

Für die Overhead-Kosten der Frau und Beruf GmbH wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 9% der gesamten Personalkosten im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 vereinbart. Die Abrechnung von weiteren Verwaltungsgemeinkosten ist nicht zulässig.

§ 24 Verwendungsnachweis und Haushaltsplanentwurf

¹ Der jährliche Verwendungsnachweis muss bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen mit allen Nachweisen und Belegen vorgelegt werden.

² Bei einem positiven Ergebnis ist dieser Betrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 30.04. auf das Konto des Landkreises zu überweisen.

³ Ein Haushaltsplanentwurf/Verwendungsnachweisentwurf für das Folgejahr ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bis spätestens 31.10. vorzulegen.

§ 25 Akteneinsicht, Auskunft, Mitteilungspflicht

(1) Die Frau und Beruf GmbH und das Kinderbüro haben dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und weiteren Behörden des Freistaates Bayern jederzeit vollumfänglich Akteneinsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

(2) Die Frau und Beruf GmbH ist verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich ein, im laufenden Jahr abzuzeichnendes Defizit, mitzuteilen.

SECHSTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 26 Änderung, Kündigung, Salvatorische Klausel

(1) ¹ Beide Vertragsparteien können gegenseitig Änderungen dieser Vereinbarung gegenseitig beantragen. ² Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) ¹ Die Kündigungsfrist dieser Vereinbarung beträgt für beide Vertragsparteien sechs Monate bis zum Ende eines Kalenderjahres. ² Der Landkreis behält sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor, wenn wichtige Gründe eine Fortsetzung dieser Kooperation als unmöglich erscheinen lassen.

(3) Die Kündigung der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII (Dritter Teil) steht einer Kündigung dieser Vereinbarung gleich.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder lückenhaft sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt somit die Vereinbarung vom 30.01.2012.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.04.2017

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Frau und Beruf GmbH



Märte
Leiter Amt für Kinder, Jugend und Familie



Berchtenbreiter
Leiter der Abteilung 2



Hochschwarzer
Geschäftsführerin

Nußhart
Geschäftsführerin

**Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte
für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag****1. Gewichtige Anhaltspunkte**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
5. Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?
8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?
 9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung?
10. Gesetzesverstöße?

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

11. Gewalttätigkeiten in der Familie?
12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
13. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
14. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
15. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?
16. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?
17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
18. Soziale Isolierung der Familie?
19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit

20. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
21. Fehlende Problemeinsicht?
22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
24. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
25. Frühere Sorgerechtsvorfälle?

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

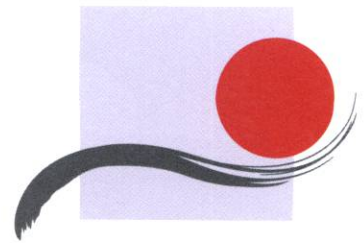
Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung. Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- eine Inobhutnahme erfolgen muss,
- die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,
- das Familiengericht angerufen werden muss,
- ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft erforderlich ist, mit Unterstützung eines Kollegen oder gegebenenfalls der Polizei,
- zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden können und
- ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkraft zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven einholen kann.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen. Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritische Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Kreisjugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Kreisjugendamt zum andern,
- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger,
- Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuaton beim beauftragten Träger.
- Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.



FRAU & BERUF GMBH

Frau und Beruf GmbH • Lindwurmstraße 129a • D-80337 München

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Frau Rotzsche
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen



02.05.2017

**Kooperationsvereinbarung
Kinderbüro Garmisch-Partenkirchen**

Sehr geehrte Frau Rotzsche,

anbei übersende ich Ihnen ein unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung.

Wir bedanken uns für das Vertrauen und freuen uns auf die Fortführung der Zusammenarbeit

Mit freundlichem Gruß

Rosa Hochschwarzer
Geschäftsführung



Frau und Beruf GmbH
Lindwurmstraße 129a
80337 München

Tel. +49 89 720199-16
Fax +49 89 720199-18



info@frau-und-beruf.net
www.frau-und-beruf.net

Geschäftsführung
Christine Nußhart
Rosa Hochschwarzer

Firmensitz München
HRB 144063
Steuer-Nr. 143/138/30412

Stadtparkasse München
IBAN
DE80 7015 0000 0098 1359 57
BIC
SSKMDEMM